

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

8. Jahrgang

Bernburg (Saale), 27. Februar 2014

Nummer 09

---

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Westeregeln **62**
- Straßenrechtliche Entscheidung - Verfügung des Salzlandkreises vom 11. Februar 2014 **62**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Westeregeln**

Bekanntgabe des Salzlandkreises FD Natur und Umwelt (Untere Wasserbehörde) gemäß § 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Die Pächtergemeinschaft – Börde – Westeregeln GbR, Maulbeerweg 1, 39448 Westeregeln beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 270.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr. Die Entnahme soll wechselseitig aus 2 Brunnen in der Gemarkung Westeregeln, Flur 4, Flurstück 2/49 und Flurstück 2/52 zur Beregnung landwirtschaftlicher Kulturlächen erfolgen.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. der Nr. 2.3 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 03471 684-1913 während der Dienstzeiten vom 28. Februar 2014 bis 29. März 2014 im Salz-

landkreis, FD Natur und Umwelt (Untere Wasserbehörde), Zimmer 516, Ermslebener Str. 77 in 06449 Aschersleben eingesehen werden.

Bernburg (Saale), den 21.02.2014

gez. Gerstner  
Landrat

- **Straßenrechtliche Entscheidung - Verfügung des Salzlandkreises vom 11. Februar 2014**

1. Straßenrechtliche Entscheidung  
Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

### 1.1 Umstufung

Durch die Neubaumaßnahme der Bundesstraße B 246a OU Schönebeck 3. BA verliert ein Teil des bisherigen Verlaufs der Landesstraße L 51 die Bedeutung für den Landesstraßenverkehr und wird vom neuen Knoten mit der Ortsumfahrung Schönebeck B 246a/L 51, bei Netzknoten 3936 022 Station 0.000, bis zum Knoten L 51/K 1279 „Heinitzhof“, bei Netzknoten 3936 003 Station 0.000 auf einer Länge von 781 Metern gemäß § 7 Abs. 1 StrG LSA zur Kreisstraße K 1279 des Salzlandkreises abgestuft.

### 2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Straßenbauverwaltung, Magdeburger Straße 252, 39218 Schönebeck (Elbe) eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Justizzentrum Magdeburg, Verwaltungsgericht, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Bernburg, den 13. Februar 2014

gez. Gerstner  
Landrat